

## Merkblatt „Praktikum und Mindestlohn für Studierende“

Seit dem 1. Juli 2021 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Lohn von mindestens 9,60 Euro pro Stunde. Auch Praktika, die während oder nach dem Studium absolviert werden, fallen unter diese sog. Mindestlohnregelung. Der Gesetzgeber hat aber Ausnahmen definiert: Pflichtpraktika und freiwillige Praktika bis zu drei Monaten sind vom Mindestlohn ausgenommen.

### **Pflichtpraktika**

Als Pflichtpraktikum gilt ein Praktikum nur dann, wenn es in einer Studien- und Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben ist. Die maximale Dauer des Pflichtpraktikums bemisst sich nach den Angaben in der jeweiligen Referenzordnung.

### **Freiwillige Praktika**

Studierende, die ihr Pflichtpraktikum bereits gemacht haben oder deren Studiengänge keine Pflichtpraktika vorschreiben, können ein freiwilliges Praktikum bis maximal drei Monaten absolvieren. Werden sie länger beschäftigt, gilt ab dem ersten Tag der Mindestlohn.

### **Gut zu wissen**

Pflichtpraktikum und studienbegleitendes freiwilliges Praktikum können kombiniert werden (auch bei einem Arbeitgeber, so Auskunft der Mindestlohn-Hotline). Es können auch mehrere freiwillige studienbegleitende Praktika bei verschiedenen Arbeitgebern gemacht werden.

Viele BA-Studien- und Prüfungsordnungen der FU Berlin verweisen auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung in Bachelorstudiengängen. Hier gilt: Es können Pflichtpraktika bis maximal 360 Stunden anerkannt werden. Es ist möglich, mehrere kürzere Pflichtpraktika bis zu einer Gesamtstundenzahl von 360 Stunden zu kombinieren. Die Berechnung erfolgt immer über volle Arbeitstage, d. h. die maximale Dauer eines Pflichtpraktikums von 360 Stunden beträgt 9 Wochen!

Bei Auslandspraktika greift die deutsche Mindestlohnregelung nicht. Es gelten die Gesetze des jeweiligen Landes. Oft möchten ausländische Praktikumsgeber aber einen Praktikumsvertrag abschließen, auf dem die Freie Universität Berlin mitzeichnet. Zu diesem Thema können sich Studierende im Career Service informieren, der französisch-, englisch- und spanischsprachige Vorlagen zur Verfügung stellt.

### **Weitere Informationen**

**Mindestlohn Hotline (BMAS):** Tel.: +49 (30) 602 800 28 (Mo-Do, 08-20 Uhr), Web: <https://www.bmas.de/DE/Service/Kontakt/Buergertelefon/buergertelefon.html>

**Broschüre des BMAS:** <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a765-mindestlohn-fuer-studierende.html>